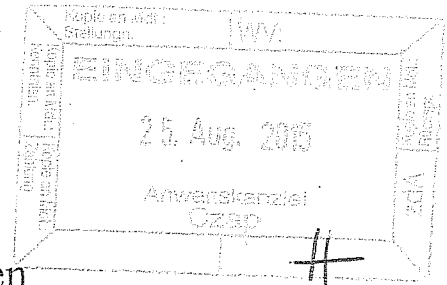


Aktenzeichen:  
3 C 427/15



Amtsgericht Esslingen



## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1)  
- Beklagter -

2)  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter **Czap**, Industriestraße 13, 96114 Hirschaid,

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Esslingen durch die Richterin am Amtsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.
4. Der Streitwert wird auf 871,08 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Entgelt für die Herstellung und Verteilung einer Anzeige in einer Werbebroschüre.

Am 21.12.2011 unterzeichnete der Beklagte Ziff. 1 ein mit „Anzeigenvertrag“ überschriebenes Dokument, wonach eine Anzeige in die Informationsbroschüre „Die“ aufgenommen werden sollte. Als Laufzeit des Vertrages waren 2 Jahre vorgesehen, wobei die Laufzeit mit dem Erscheinen der Informationsbroschüre beginnen sollte. Weiter wurde bestimmt, daß sich der Anzeigenvertrag um die gleiche Laufzeit verlängere, wenn nicht der Inserent spätestens 10 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich kündigt.

In der Rechnung des Klägers vom 26.03.2012 wurde als Veröffentlichungszeitraum die Zeitspanne vom 23.03.2012 bis 22.03.2014 bezeichnet.

Mit Rechnung vom 03.06.2013 verlangte der Kläger von den Beklagten die Zahlung von 690,20 € für die im Verlängerungszeitraum erschienene Broschüre. Mit weiterer Rechnung vom 20.01.2015 verlangte er weitere 180,88 € für die Satz- und Reprokosten.

Der Kläger behauptet, der Anzeigevertrag habe sich um eine weitere Laufzeit verlängert, weil keine fristgerechte Kündigung erfolgt sei. Er habe die Kündigung vom 09.09.2012 weder per Brief, noch per Fax erhalten. Das Fax-Protokoll der Beklagten belege nicht den Zugang, weil zu dieser Zeit das eigene Fax-Gerät wegen des Betriebsurlaubs vom Netz getrennt gewesen sei.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 871,08 € nebst jährlichen Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 690,20 € seit 18.06.2013 und aus 180,88 € seit 28.01.2015 sowie weitere 88,15 € nebst jährlichen Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen die Abweisung der Klage.

Die Beklagten behaupten, das Vertragsverhältnis sei schon nicht wirksam begründet worden, jedenfalls aber durch die Kündigung vom 09.09.2012 rechtzeitig gekündigt worden, so daß es sich nicht um eine weitere Laufzeit verlängert habe. Die Kündigung sei dem Kläger auch zugegangen, wie das Sendeprotokoll vom 09.09.2012 belege.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten kein Zahlungsanspruch auf Entgelt aus dem Anzeigevertrag vom 21.12.2011 zu, weil sich dieser unabhängig von seiner ursprünglichen Wirksamkeit jedenfalls nicht über den 22.03.2014 hinaus verlängert hat und daher für den Verlängerungszeitraum, der Gegenstand der Rechnungen vom 03.06.2013 und 20.01.2015 keine Zahlung mehr zu leisten ist. Zwar ist im Vertrag eine Verlängerung vorgesehen, doch haben die Beklagten die Verlängerung durch rechtzeitige Kündigung verhindert.

Die Kündigungsfrist lief im Hinblick auf das Ende der Vertragslaufzeit am 22.03.2014 bis zum 22.05.2013. Mit dem Telefax-Schreiben der Beklagten vom 09.09.2012 wurde diese Frist gewahrt, ohne daß es auf dessen tatsächlichen Zugang im Sinne von § 130 Abs. 1 S. 1 BGB ankäme. Der Kläger muß sich nämlich so behandeln lassen, als habe ihn dieses Fax am Montag, den 10.09.2012 erreicht, weil er dessen Zugang schuldhaft vereitelt hat. Bereits auf dem Vertragsformular des Klägers ist eine Fax-Verbindung benannt, woraus zu entnehmen ist, daß der Kläger sein Fax-Gerät als Empfangsvorrichtung bestimmt hat. Folglich hatte er die Obliegenheit zur Bereitstellung eines ordnungsgemäß arbeitenden Empfangsgeräts, worauf die Beklagten bereits in ihrem Schreiben vom 14.06.2013 (Bl. 59 d. A.) hingewiesen haben. Das Ausschalten des Geräts während der Betriebsferien (vergleichbar dem Zukleben des Briefkastens) verhinderte den Zugang, was nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB auch als schuldhaft zu bewerten ist, zumal im Geschäftsverkehr ständig mit dem Eingang von Schreiben zu rechnen ist.

Etwas anderes ergäbe sich nur dann, wenn die Beklagten gar keinen Versuch zur Übersendung per Fax gestartet hätten. Ein solcher Versuch der Beklagten ist aber vom Kläger nicht in Abrede

gestellt worden, sondern es wurde nur der Zugang des Faxes bestritten.

Mangels Anspruchs auf Entgelt hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Kosten als Verzugsschaden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Esslingen  
Ritterstraße 8  
73728 Esslingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

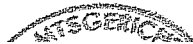
ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 14.08.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Esslingen, 20.08.2015



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

